

Auslandspraktika über Erasmus+: alle wichtigen Fakten auf einen Blick

Um den Schritt ins europäische Ausland zu erleichtern, bietet die EU sogenannte „Mobilitätsprojekte“ in der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Bildungspersonal, Auszubildende und Lernende an. Mithilfe solcher Mobilitätsprojekte, die zum EU-Programm „Erasmus+ für Bildung, Jugend und Sport (2014-2020)“ gehören, können die o.g. Personengruppen ein Betriebspraktikum bzw. einen Lern-/Lehraufenthalt im europäischen Ausland absolvieren. Hierdurch werden sowohl ihre fachlichen als auch ihre sozialen, interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen ausgebaut.

Rahmenbedingungen für Auslandsaufenthalte

Der Auslandsaufenthalt wird von der EU durch ein Stipendium finanziert, um die Finanzierung der Aufenthalts- und Reisekosten zu unterstützen. Die Höhe des Stipendiums ist von den Lebenshaltungskosten im Zielland und der Dauer des Auslandsaufenthaltes abhängig. Die Teilnehmer/innen benötigen zusätzlich noch Eigenmittel. Vor Abreise wird ein Teilnehmervertrag zwischen dem Teilnehmenden und der entsendenden Organisation (Schule, Betrieb, EU-Geschäftsstelle der Bezirksregierung) geschlossen, welcher die finanziellen und rechtlichen Aspekte regelt und allen Beteiligten als Qualitätsverpflichtung dient. Die aufnehmenden Betriebe im Ausland können entweder selbst gesucht und kontaktiert werden oder mithilfe von Berufsschulen, Agenturen oder u.U. der EU-Geschäftsstelle der Bezirksregierung. Die Unterbringung erfolgt in Gastfamilien, Pensionen, Wohnheimen, Hotels oder Appartements.

Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes werden die Angaben zum Stipendium und die Inhalte des Auslandspraktikums in einer Lernvereinbarung festgehalten, welche von jedem der drei Partner (Teilnehmer/in, aufnehmender Betrieb im Ausland und die entsendende Organisation) unterschrieben wird.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Ein bestehendes Ausbildungsverhältnis (oder innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Berufsabschluss möglich)
- Einverständnis des Ausbildungsbetriebes bzw. der Eltern (bei Minderjährigen) und der Schule
- Motivation und Bereitschaft bei der Gestaltung des Auslandsaufenthaltes (Praktikum und Ausflüge)
- Tätigkeiten im Auslandspraktikum entsprechen dem Ausbildungsberuf
- Interesse an der Landessprache und Kultur des Gastlandes
- Offenheit für neue Erfahrungen

Finanzierung

Nachdem der Teilnehmervertrag unterzeichnet ist, erhält der Teilnehmende einen Vorschuss von 80% des Stipendiums. Nach Rückkehr und erfolgreichem Abschluss der Nachbereitung (ausgefüllter Fragebogen/Online-Bericht, Nachweise über das Auslandspraktikum, eigene Dokumente) erhält der Teilnehmende die restlichen 20%.

Dokumentation des Auslandsaufenthaltes

Die Inhalte des Auslandspraktikums sowie die erworbenen Kompetenzen werden in einem „EUROPASS-Mobilität“ dokumentiert, welcher von allen Beteiligten (Teilnehmende, Partnereinrichtungen) unterschrieben wird. Der EUROPASS dokumentiert die erworbenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen. Nach der Durchführung der Mobilität erhält der Teilnehmende den EUROPASS. Dieser ist europaweit gültig und kann bei Bewerbungen beigelegt werden.

Um die Eindrücke aus der Auslandserfahrung zu sammeln und anderen ggf. zugänglich zu machen, halten die Teilnehmer/innen ihre Erfahrungen fest, bspw. durch Führen eines Blogs. Die Dokumentation sollte Tätigkeitsbeschreibungen, Lernergebnisse sowie Handlungsprodukte beinhalten. Es können auch Fotos beigelegt werden, die die Praktikantinnen und Praktikanten bei der Durchführung von Arbeitsaufträgen auf ihrem Arbeitsplatz zeigen.

Versicherung

In der Regel sind die Teilnehmenden über die deutsche Krankenversicherung in allen EU-Ländern versichert. Die Teilnehmer/innen sollten deshalb auch nicht vergessen ihre Versicherungskarte mit ins Ausland zu nehmen. Gleichzeitig ist zu empfehlen, sich über den Zeitraum ihres Auslandsaufenthaltes einen zusätzlichen Versicherungsschutz für das Ausland einzuholen (bspw. für den Fall eines Rücktransports oder Haftpflicht am Arbeitsplatz).

Für Auszubildende, die an dem Erasmus+-Projekt der Geschäftsstelle für EU-Projekte teilnehmen, schließt die GEB für die Mobilitätsperiode eine zusätzliche Kranken-, Unfall-, und Haftpflichtversicherung ab.

Das Auslandspraktikum ist Teil der Berufsausbildung

Das Auslandspraktikum ist Teil der Berufsausbildung, sofern es dem Ausbildungsziel dient (§2 Abs. 3 BBiG), und muss von Auszubildenden des dualen Systems der Berufsausbildung der zuständigen Stelle (z.B. Handwerkskammer) angezeigt werden (§76 Abs. 3 BBiG). Das Auslandspraktikum kann aus versicherungstechnischen Gründen nicht in der Urlaubszeit durchgeführt werden.